

Gemeinde Tuningen
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis



Richtlinien über Ehrungen durch die Gemeinde Tuningen

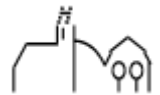
vom 30. Juni 2022

§ 1 Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
2. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
4. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.
5. Das Ehrenbürgerrecht kann nur vom Gemeinderat verliehen werden. Der Beschluss des Gemeinderates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

§ 2 Gemeindegeschenke

1. Zur öffentlichen Anerkennung besonderer Leistungen und Verdienste zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde Tuningen, insbesondere im politischen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, können die Gemeindegeschenke der Gemeinde Tuningen an Einwohner der Gemeinde Tuningen und an andere Persönlichkeiten verliehen werden.
2. Die Gemeindegeschenke bestehen aus Geschenken unterschiedlichen Wertes sowie aus Anstecknadeln in Bronze, Silber und Gold.
 - a) Die Gemeindegeschenke sowie die Anstecknadel in Bronze können an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken und treue Dienste speziell in den unter § 2 Ziff. 1 der Ehrungsrichtlinien genannten Bereichen verdient gemacht haben.



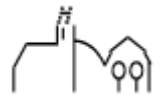
- b) Die Anstecknadel in Silber kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich insbesondere in den unter § 2 Ziff. 1 der Ehrungsrichtlinien genannten Bereichen durch eine über die Grenzen der Gemeinde hinaus wirkende Leistung besonders ausgezeichnet haben.
- c) Die Anstecknadel in Gold wird nur in Ausnahmefällen für Leistungen und Verdienste verliehen, die sich nach dem ihnen zu Grunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tragkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl außergewöhnlich von den auszeichnungswürdigen Leistungen nach den Buchstaben a und b unterscheiden.
3. Der Verleihung des Gemeindegescenks muss der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit zustimmen.
4. Eine Urkunde wird nur zusammen mit der Verleihung von Ehrennadeln ausgehändigt. Wird ein Gemeindegewappen verliehen, werden die Verdienste auf der Rückseite des Wappens vermerkt.

§ 3 Gemeinderatsmitglieder

1. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit folgende Ehrungen und/oder Geschenke:
- | | |
|---|--|
| Gemeinderatsstätigkeit bis ca. 9 Jahre | Geschenk (50,00 €) |
| Gemeinderatsstätigkeit ab 2 kompletten Wahlperioden (10 Jahre) und mehr | Geschenk (50,00 €) + Ehrennadel in Bronze |
| Gemeinderatsstätigkeit ab 3 kompletten Wahlperioden (15 Jahre) und mehr | Geschenk (100,00 €) + Ehrennadel in Silber |
| Gemeinderatsstätigkeit ab 4 kompletten Wahlperioden (20 Jahre) und mehr | Geschenk (150,00 €) + Ehrennadel in Gold |

§ 4 Geburtstage

1. Bürger der Gemeinde erhalten zu ihren Geburtstagen folgende Geschenke:
- | | |
|---|--|
| Bürger mit 80-84, 86-89 Jahren | Glückwunschsreiben |
| Bürger mit 85 Jahren | Besuch durch Bürgermeister,
Geschenk (25,00 €) mit Glückwunschsreiben |
| Bürger mit 90 Jahren | Besuch durch Bürgermeister
Geschenk (25,00 €) mit Glückwunschsreiben |
| Bürger mit 91-94 und 96-99 Jahren | Glückwunschsreiben |
| Bürger mit 95 Jahren | Besuch durch Bürgermeister
Geschenk (25,00 €) mit Glückwunschsreiben |
| Bürger mit 100 Jahren | Besuch durch Bürgermeister
Geschenk (25,00 €) mit Glückwunschsreiben |
| Verdiente Bürger und sonstige Einzelfälle | Ermessen des Bürgermeisters |

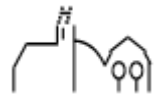


§ 5 Hochzeiten

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Goldene Hochzeit | Besuch des Bürgermeisters
Geschenk (50,00 €) mit Glückwunschscheiben |
| 2. Diamantene Hochzeit | Besuch durch Bürgermeister
Geschenk (50,00 €) mit Glückwunschscheiben |
| 3. Eiserne Hochzeit | Besuch durch Bürgermeister,
Geschenk (50,00 €) und Glückwunschscheiben |
| 4. Trauungen allgemein | Geschenk (15,00 €) und Glückwunschscheiben |
| 5. Hochzeiten von Gemeinderäten | Geschenk (50,00 €) und Glückwunschscheiben |
| 6. Hochzeit von Mitarbeitern | Geschenk (50,00 €) und Glückwunschkarte |

§ 6 Todesfälle

- | | |
|---|---|
| 1. Gemeinderäte im Amt | Kranzniederlegung durch Bürgermeister mit Ansprache, Teilnahme des Gemeinderates, Nachruf im Tuninger Boten und in den ortsüblichen Tagespressen, Kondolenzschreiben, Trauersitzung |
| 2. Gemeinderäte außer Dienst | Kranzspende, Kondolenzschreiben sowie Nachruf im Tuninger Boten |
| 3. Ehemalige Bürgermeister | Kranzniederlegung durch Bürgermeister mit Ansprache, Teilnahme des Gemeinderats, Nachruf im Tuninger Boten und in den ortsüblichen Tagespressen, Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung |
| 4. Verdiente Bürger und Persönlichkeiten | Wird im Einzelfall mit den 3 Bürgermeister Stellvertretern entschieden, Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung |
| 5. Bedienstete im Dienst (mind. 50 % beschäftigt) | Kranzniederlegung durch Bürgermeister mit Ansprache Nachruf im Tuninger Boten, Kondolenzschreiben, Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung |
| 6. Bedienstete außer Dienst | Kranzspende, Nachruf im Tuninger Boten, Kondolenzschreiben |
| 7. Bürger | Kondolenzschreiben |



§ 7 Geburten

Die Eltern erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Geschenk (10,00 €).

§ 8 Vereinsjubiläum

Vereine erhalten von der Gemeinde zum

10-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von	50,00 €
25-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von	300,00 €
50-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von	350,00 €
75-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von	400,00 €
100-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von	450,00 €
125-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von	500,00 €

§ 9 Vereinsvorsitzende

Bei Ausscheiden von ihrem Ehrenamt, erhalten 1. Vereinsvorsitzende von der Gemeinde

bei mind.10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit ein Geschenk im Wert von 50,00 €
bei mind. 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit ein Geschenk im Wert von 100,00 €

§ 10 Ehrung von Blutspendern

Neben der Ehrung durch das Deutsche Rote Kreuz überreicht der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter ein Geschenk im Wert von 10,00 €. Zudem werden die Blutspender zu einem Vesper eingeladen.

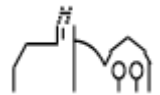
§ 11 Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Neben der Ehrung durch das Innenministerium überreicht der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter einem aktiven Angehörigen der Feuerwehr bei

15-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	15,00 €
25-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	30,00 €
40-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	40,00 €
50-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	60,00 €

2. Alterskameraden erhalten vom Bürgermeister bei

40-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	40,00 €
50-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von	60,00 €



§ 12
Ehrung bei Dienstjubiläen von Gemeindemitarbeitern
und beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst

1. Es gilt hier die jeweils gültige Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Baden-Württemberg.
2. Beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst kann je nach Dauer der Angehörigkeit zur Verwaltung ein entsprechendes angemessenes Geschenk der Gemeinde überreicht werden. Wenn möglich, soll die Ehrung während einer Gemeinderatssitzung stattfinden.

§ 13
Weitere Ehrungen

Der Gemeinderat behält sich weitere Ehrungen und Geschenke den besonderen Umständen entsprechend vor.

§ 14
Zuständigkeit

1. Über die Ehrungen nach den §§ 1 + 2 entscheidet der Gemeinderat. Über die Ehrungen nach den §§ 3-13 entscheidet der Bürgermeister.
2. Der Bürgermeister kann seine Zuständigkeit auf seine Stellvertreter oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung übertragen und in begründeten Ausnahmefällen auch von diesen Richtlinien abweichen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Tuningen, 30.06.2022

gez.

Ralf Pahlow
Bürgermeister